

**Satzung der Gemeinde Timmendorfer Strand
zum Schutz von Bäumen
(Baumschutzsatzung)**

vom 23. August 2022
in Kraft getreten am 01.09.2022

Änderungsdaten:

- § 1 Abs. 1
 - § 4 Abs. 2, 5
 - § 6 Abs. 1
 - § 7 Abs. 1, 3, 3a
 - § 8 Abs. 10
- geändert durch die 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Timmendorfer Strand zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung) vom 26.04.2023, in Kraft getreten am 28.04.2023.

**Satzung
der Gemeinde Timmendorfer Strand
zum Schutz von Bäumen
(Baumschutzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBL. S. 153), des § 29 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 u. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I 3908) und des § 18 Abs. 2, Abs. 3 S. 1, 2, 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010 (GVOBL. 2010, 301, 486) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2022 (GVOBL. S. 91) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Timmendorfer Strand am 30.06.2022 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Bäume haben vielfältige und unersetzbare Funktionen, besonders auch im Innenbereich des Gemeindegebietes. Sie sind nach Beschädigung oder Verlust nie oder erst für spätere Generationen vollwertig zu ersetzen. Ihr Schutz ist daher ein öffentliches Anliegen. Diese Satzung dient der Verwirklichung dieses Anliegens und damit dem Grundsatz des Naturschutzes und der Landschaftspflege, auch im besiedelten Bereich Teile von Natur und Landschaft im besonderen Maße zu schützen und zu pflegen.

**§ 1
Schutzzweck**

(1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand in der Gemeinde Timmendorfer Strand

- zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundstrukturen und saumartigen Schutzstreifen,
- zur Sicherung oder Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Entwicklung, Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes sowie zur Sicherung der Naherholung,
- aus Gründen des Naturerlebnisses,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter,
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und ihrer Ökosysteme,
- als Zeugnis des menschlichen Umgangs mit der Natur und Verbesserung der Lebensqualität und/oder
- zur Erhaltung oder Verbesserung des Klimas im Siedlungsbereich

unter Schutz zu stellen.

(2) Die geschützten Bäume sind durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Flächen der Gemeinde Timmendorfer Strand innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Bau-gesetzbuch) sowie innerhalb des Geltungsbereichs der rechtskräftigen Bebauungspläne (§ 30 BauGB). Der Geltungsbereich ist in einer Karte im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die Karte kann im Rathaus, Fachbereich 3 Tourismus, Bauen, Umwelt und Immobilien während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

§ 3 Schutzgegenstand

- (1) Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 - a) öffentliche und private Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden,
 - b) bei mehrstämmig ausgebildeten Bäumen wird die Summe des Stammumfanges zugrunde gelegt, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist,
 - c) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren,
 - d) Hochstamm-Obstbäume, Bäume auf Obstwiesen, Kern- und Schalenobstbäume sowie weg- und landschaftsbestimmende Obstbäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm in 100 cm Höhe,
 - e) Ersatzpflanzungen nach § 8 ohne Rücksicht auf den Stammumfang oder Höhe vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

- (3) Nicht unter diese Satzung fallen:
 - a) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die der gartenbaulichen Erzeugung und dem Erwerbsobstbau dieser Betriebe dienen;
 - b) Bäume auf Flächen, für die in Bebauungsplänen vor Inkrafttreten dieser Satzung eine entgegenstehende Nutzung festgesetzt ist;
 - c) Waldflächen i.S. des Landeswaldgesetzes;
 - d) Bäume auf Flächen des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.
- (4) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 4 Verbotene und zulässige Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- a) Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben bewirken.
 - b) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 - 1. das Kappen von Bäumen,
 - 2. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
 - 3. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
 - 4. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton, Folien oder Ähnlichem),
 - 5. unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln,
 - 6. Verletzung von Stamm, Rinde und Wurzeln, z.B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen,
 - 7. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
 - 8. Freisetzen von Gasen u.a. schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Tankanlagen in unmittelbarer Nähe der Bäume,
 - 9. Lagern sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können.
 - 10. das Befahren und Parken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört.
 - c) Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das Wachstum nachhaltig behindern.
 - d) Generell gilt sowohl für alle nach § 3 Abs. 2 geschützten Bäume als auch bei nicht geschützten Bäumen nach § 3 Abs. 3, dass gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des BNatSchG das Beseitigen oder Beschädigen aller Bäume in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September verboten ist.
- (2) Als zulässige Handlungen dürfen durchgeführt werden
- a) fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, an den Bäumen gemäß ZTV Baumpflege (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Baumpflege, 2017)¹, insbesondere:
 - 1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - 2. die Behandlung von Wunden,
 - 3. die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - 4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - 5. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.

¹ Die ZTV Baumpflege kann während der Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Timmendorfer Strand eingesehen werden.

- Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, die unsachgemäß durchgeführt werden, können zu einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 11 führen.
- b) Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (DIN 18920, RAS LG 4 der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen) sind einzuhalten;
 - c) der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Straßenbereich, wenn der Einsatz sachlich geboten ist und die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht und der Einsatz auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird;
 - d) unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr.
- (3) Maßnahmen nach Absatz 2 b) sind der Gemeinde rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf zwei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Gemeinde begonnen werden, es sei denn, die Gemeinde untersagt die Durchführung. Maßnahmen nach Absatz 2 d) sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Beweislast liegt bei dem Eigentümer. Auf Verlangen der Gemeinde kann ein gutachterlicher Nachweis gefordert werden.
- (5) Auf Antrag können nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz von den Verboten des Absatzes 1 Befreiungen erteilt werden, wenn
- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- Die Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden. Befreiungen werden unbeschadet privater Eigentums- oder Nutzungsrechte Dritter erteilt.

§ 5

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht gemäß ZTV Baumpflege zu sanieren.
- (2) Die Gemeinde Timmendorfer Strand kann anordnen, dass Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz von Bäume durchzuführen haben.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Auf Antrag des Eigentümers oder Dritten mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers kann die Gemeinde Ausnahmen von den Verboten des § 4 nach Maßgabe des § 51 LNatSchG zulassen, wenn das Verbot
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
 - b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

- (2) Die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen kann auf Antrag zugelassen werden, wenn
 - a) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen; dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, aber nur durch gegen diesen Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden können;
 - b) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts dazu verpflichtet ist und sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
 - c) bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich ein Rechtsanspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und der nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Abstandsflächen geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können;
 - d) die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, insbesondere, wenn Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären;
 - e) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann;
 - f) notwendige Erdarbeiten auf Friedhöfen durchgeführt werden müssen;
 - g) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.

- (3) Die Ausnahmen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- (4) Ausnahmen oder Befreiungen werden unbeschadet privater Eigentums- oder Nutzungsrechte Dritter erteilt.

§ 7 Antragsunterlagen, zuständige Behörde und Betretungsrecht

- (1) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen.

- (2) Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag soll eine Planskizze beigelegt werden, in der die Standorte der auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile sowie die Angaben über Art, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen sind. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen auf Kosten des Antragstellers verlangt werden.
- (3) Im Falle des § 6 Abs. 2 e) ist in strittigen Fällen für die Ausnahmeerteilung, auf Kosten der Antragsteller, eine Bescheinigung von einem öffentlich bestellt und vereidigten Sachverständigen vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der betroffene Baum erkrankt ist.
- (3a) Bei einer Befreiung i.V.m. dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) muss der Antrag zusätzlich alle für die Abwägung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag soll insbesondere eine Planskizze der technischen Anlage über die Lage und Größe der Anlage sowie Unterlagen über die Leistung und eine Berechnung der Leistungsreduzierung durch konkrete Verschattung (Verschattungsanalyse) beigelegt werden. In strittigen Fällen für die Befreiungserteilung ist, auf Kosten der Antragsteller, ein Gutachten von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Photovoltaik (PV) oder Photovoltaische Anlagentechnik (PVAT) vorzulegen, aus dem der Umfang der Leistungsreduzierung durch konkrete Verschattung hervorgeht.
- (4) Antragsberechtigt sind der Eigentümer oder Dritte, mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers.
- (5) Bei Anträgen auf Bauvorbescheid bzw. Baugenehmigung sind die Unterlagen nach Absatz 2 beizulegen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
- (6) Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen ergehen schriftlich; sie können mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Sie ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter.
- (7) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung der Baumschutzsatzung Grundstücke zu betreten.

§ 8 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich der Satzung hat vorzunehmen oder eine Ausgleichszahlung hat zu leisten, wer
 - a) auf der Grundlage einer Befreiung nach § 4 Abs. 5 oder einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 oder 2 einen Baum beseitigt;
 - b) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 ohne Befreiung oder Ausnahmegenehmigung beseitigt, zerstört oder verändert. Haben Dritte einen geschützten Baum entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert, so ist

der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte zur Ersatzbepflanzung oder Ausgleichszahlung verpflichtet.

- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 100 cm, sind als Ersatz zwei Bäume zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 100 cm, ist für jeden weiteren angefangenen halben Meter (50cm) Stammumfang ein zusätzlicher Baum zu pflanzen.
- (3) Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume nach zwei Vegetationsperioden angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 b) ist die Anzahl von Bäumen zu verdoppeln.
- (5) Die Ersatzpflanzung ist mit standortgerechten Gehölzen vorzunehmen. Bei Bäumen muss der Stammumfang mindestens 16 bzw. 18 cm in 100 cm Höhe betragen, in der Qualität einer handelsüblichen Baumschulware.
- (6) Die Ersatzpflanzungen sind in einem angemessenen Zeitraum, spätestens zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Fällung vollständig vorzunehmen.
- (7) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Nicht möglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.
- (8) Der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Gemeinde abwenden, wenn ihm die Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück oder, mit Zustimmung des Eigentümers, auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich, nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- bzw. Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Gemeinde die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn der Antragsteller die Verpflichtung nach Absatz 1 nicht erfüllt.
- (9) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale von 35 % des Nettoerwerbspreises.
- (10) Die Gemeinde Timmendorfer Strand führt ein Kataster über die vorgenommenen Ersatzpflanzungen. Das Kataster soll auch dazu dienen, um eine Betroffenheit von geschützten Bäumen nach § 3 Abs. 2 e) zukünftig festzustellen.“
- (11) Die Gemeinde Timmendorfer Strand führt ein Kataster über die vorgenommenen Ersatzpflanzungen. Das Kataster soll auch dazu dienen, um eine Betroffenheit von geschützten Bäumen nach § 3 Abs. 2 f) zukünftig festzustellen.
- (12) Von der Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 9**Beschädigung von geschützten Landschaftsbestandteilen**

Wer nach dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beschädigt oder die Beschädigung durch Dritte wissentlich duldet und damit dem in § 1 genannten Schutzzweck zuwiderhandelt, ist verpflichtet, die Schadensursachen umgehend abzustellen und Sanierungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Gemeinde durchzuführen.

§ 10**Folgenbeseitigung, Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Dem Eigentümer oder Dritten mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers ist Gelegenheit zu geben, Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume selbst durchzuführen, sofern dies zur Werterhaltung erforderlich ist. Die Gemeinde kann die Durchführung dieser Maßnahmen anordnen.
- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung von Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet. Er trägt die anfallenden Kosten.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 2. der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 3 oder der Antragspflicht nach § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
 3. entgegen des § 5 Abs. 1 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 4. nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
 5. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt,
 6. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Gemeinde zuwiderhandelt, die auf § 57 Abs. 2 Nr. 4 LNatSchG verweist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.
- (3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 58 LNatSchG eingezogen werden.

§ 12**Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Gemeinde verarbeitet entsprechend Artikel 6 Abs. 1 e i.V.m. Artikel 6 Abs. 2 und 3 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung notwendigen personenbezogenen Daten und Grundstücksdaten mithilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen.
- (2) Zur Ermittlung der Pflichtigen nach dieser Satzung ist die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten durch die Gemeinde zulässig, soweit die Daten
- aus den bei der Gemeinde geführten Personenkonten,
 - aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 bis 28 BauGB oder im Zusammenhang mit der Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauvorhaben,
 - aus dem Grundbuchamt, dem Einwohner- und Gewerbesteueramt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der Liegenschaftsverwaltung oder des Katasteramtes,
 - zum Zweck der Erhebung anderer Abgaben (einschließlich Realsteuern), deren Gläubigerin die Gemeinde ist oder
 - aus der Hausnummernvergabe

bekannt geworden, erhoben, gespeichert oder der Gemeinde übermittelt worden sind. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und auch zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.

- (3) Für die Datenerhebung, -verarbeitung und -speicherung zum Zwecke der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Löschung der Daten erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist. Der Einsatz technikuunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.10.2011, in Kraft getreten am 06.10.2011 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Timmendorfer Strand, den 23.08.2022

Gemeinde Timmendorfer Strand
Sven Partheil-Böhnke
Der Bürgermeister

(L.S.)